

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Museum Alte Lateinschule Großenhain e.V.“
Er hat seinen Sitz in Großenhain und wurde am 25.09.1995 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Riesa unter der Register-Nummer: 535 eingetragen.

§2 Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Museums Alte Lateinschule Großenhain. Insbesondere geschieht dies durch:

- Aufarbeitung, Pflege und Vervollständigung der Sammlung,
- Förderung der Idee des Museums in der Öffentlichkeit,
- Förderung von heimatgeschichtlichen Forschungen im Gebiet der Großenhainer Pflege sowie die Arbeit mit heimatgeschichtlich relevanten Dokumenten und Denkmälern,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Vorträge, museumspädagogische Aktionen),
- Förderung von Publikationen,
- Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen.

§3 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
2. Minderjährigen steht die Mitgliedschaft im Rahmen ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit offen, gegebenenfalls muss die Einwilligung der Eltern erfolgen.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden in der von der Mitgliederversammlung gesondert zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
5. Für jedes Mitglied ist die Besichtigung des Museums kostenfrei.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich oder zu ermäßigter Gebühr teilzunehmen.
7. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist die Befreiung von der Beitragsentrichtung und das Recht der kostenlosen Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins verbunden.
8. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt, der unter Wahrung einer sechswöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden muss,
 - Tod des Mitglieds
 - oder Ausschluss.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere durch

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- oder Rückstände von mindestens zwei Jahresbeiträgen.

9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht jedem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
10. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Beschlussfassung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
3. Die Mitgliederversammlung (sowohl die ordentliche als auch eine außerordentliche) ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Fördervereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist vor der Abstimmung durch ein Vorstandsmitglied festzustellen. Anderenfalls ist unter schriftlicher Bekanntgabe des oder der Tagesordnungspunkte eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die erforderliche Mehrheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Fördervereinsmitglieder entscheidet. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Als erforderliche Mehrheit gelten für Abstimmungen:
 - die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder für Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorsitzenden oder von Mitgliedern des Vorstands oder die Auflösung des Vereins und
 - die einfache Mehrheit bei allen übrigen Abstimmungen,
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer
 - und dem Museumsleiter.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand neue Mitglieder für die Aufnahme in den Vereinsvorstand vorzuschlagen.
3. Bis auf den Museumsleiter wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Amtszeit endet jeweils mit der Geschäftsfähigkeit des neu gewählten Vorstands.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dieser wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
6. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Arbeitsgruppen

1. Zur Erfüllung seiner Vereinsaufgaben kann der Verein Arbeitsgruppen gründen und auflösen. Dies geschieht durch Beschluss des Vorstandes.
2. Von den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe müssen mindestens ein Drittel Vereinsmitglieder sein. Jede Arbeitsgruppe hat einen Sprecher zu wählen, welcher Vereinsmitglied ist und die Belange der Arbeitsgruppe vertritt. Die Wahl des Sprechers bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand jederzeit rechenschaftspflichtig und dessen Weisungen unterworfen. Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Arbeitsgruppen sowie das Eingehen von finanziellen Verbindlichkeiten bedürfen der Zustimmung: des Vorstandes.
4. Die Arbeitsgruppen können jährlich eine finanzielle Unterstützung beim Verein beantragen. Dies gilt auch für zusätzliche Ausgaben. Darüber beschließt der Vorstand.
5. Sämtliche Veranstaltungen der Arbeitsgruppen sind Veranstaltungen des Vereins. Einnahmen der Arbeitsgruppen sind Einnahmen des Vereins.

§9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten des Jahres den Jahresabschluss für das Vorjahr. Die Prüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die insbesondere darüber wachen, dass die finanziellen Mittel des Vereins nur satzungsgerecht verwendet werden.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Großenhain mit der Auflage, es für Zwecke des Museums Alte Lateinschule Großenhain zu verwenden.

++

Die ursprüngliche Satzung wurde bei der Vereinsgründung am 09.03.1995 beschlossen. Änderungen erfolgten durch Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.04.1995, 02.03.2000 und 23.02.2006 sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.06.2006

Großenhain, den 15.06.2006

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 15.08.2006 unter VR 0535 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Riesa eingetragen.

Riesa 15.8.2006

Kontoverbindung:

IBAN: DE48 8505 5000 3044 0063 67, BIC: SOLADES1MEI

Sparkasse Meißen